

Netzentgelte Strom der Energieversorgung Halle Netz GmbH
gültig ab 01.01.2013
Preisblatt 2

Entnahme mit Leistungsmessung

Entgelte für Entnahme und Einspeisung	Messdienstleistung €/ a	Messstellenbetrieb €/ a	Abrechnung €/ a
Hochspannung - HS	121,20	1.020,12	65,64
Mittelspannung - MS (einschließlich Umspannung HS / MS)	121,20	59,04	65,64
Niederspannung - NS (einschließlich Umspannung MS / NS)	106,20	59,04	65,64
MS: mit registrierender Leistungsmessung, 2-Richtungs-Zähler, mit Wandler, mit Telekommunikations-Komponente	121,20	174,00	65,64
NS: mit registrierender Leistungsmessung, 2-Richtungs-Zähler, mit Wandler, mit Telekommunikations-Komponente	106,20	158,16	65,64
Monatliche Datenbereitstellung Verringerung des Messdienstleistungsentgeltes	5,00	-	-

Entnahme ohne Leistungsmessung

Grundpreis	abhängig von Vorgangsart		unabhängig von Vorgangsart
	Messdienstleistung €/ Vorgang	Abrechnung €/ Vorgang	Messstellenbetrieb €/ a
Eintarifzähler	3,74	6,05	6,74
Zweitarifzähler	6,76	10,46	13,53
2-Tarif-2-Richtungszähler	6,76	10,46	13,53
Pauschalanlage ¹	-	6,05	-
elektronische Zähler (alt § 21 b EnWG)	6,76	6,05	31,90

Vorgangsart	Entgelt
Jährlich	Grundpreis
Halbjährlich	Grundpreis x 2
Vierteljährlich	Grundpreis x 4
monatlich	Grundpreis x 12

¹ Die Abrechnung der Pauschalanlage erfolgt jährlich

Beispielrechnung für Abrechnung

Eintarifzähler	6,05 € / Vorgang
Vierteljährliche Messung	x 4
	<hr/>
	24,20 € / a

Sonstige Entgelte

Blindstrom Grenzen für Entgeltberechnung (Niederspannung gemäß § 16 Abs. 2 NAV)	Cent / kvarh
Induktiv 1	1,50
Induktiv 2	1,50
Kapazitiv 1	1,50
Kapazitiv 2	1,50

Sonderleistungen	€/ Vorgang
Trennung vom Netz	33,00
Wiederaufnahme der Versorgung	40,00
Sonderablesung auf Wunsch	25,00
Bereitstellung GSM-Funkmodem	
einmaliges Bereitstellungsentgelt	235,00
zzgl. monatliches Entgelt	22,45
Bereitstellung Festnetzanschluss	
einmaliges Bereitstellungsentgelt	215,00
zzgl. monatliches Entgelt	22,45

Gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) § 3 (1) gewähren wir in der Niederspannung für den abgerechneten Netzzugang aller Eigenverbrauchsabnahmestellen der Stadt Halle (Saale) einen **Kommunalrabatt** in Höhe von 10 %.

Alle Entgelte verstehen sich zzgl. der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer, der gesetzlichen Umlagen und Konzessionsabgaben.

Umlagen

Zone	KWK-Aufschlag nach § 9 KWKG ct / kWh	§ 19 StromNEV- Umlage ct / kWh
Zone 1 bis 100.000 kWh	0,126	0,329
Zone 2 > 100.000 kWh	0,060	0,050
Zone 3 > 100.000 kWh und zusätzlich produzierende Gewerbe, schienengebundener Verkehr oder Eisenbahninfrastrukturen, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben (energieintensiv) gemäß § 9 Abs. 7 Satz 3 KWKModG	0,025	0,025

Zone	Offshore Haftungsumlage ² ct / kWh
Zone 1 bis 1.000.000 kWh	0,250
Zone 2 > 1.000.000 kWh	0,050
Zone 3 > 1.000.000 kWh und zusätzlich produzierende Gewerbe, schienengebundener Verkehr oder Eisenbahninfrastrukturen, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben (energieintensiv) gemäß § 17 f Abs. 5 EnWG (Entwurf)	0,025

² Resultierend aus der endgültigen Fassung des Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften können sich noch Änderungen für die Offshore-Haftungsumlage ergeben. Die Veröffentlichung erfolgt daher vorbehaltlich einer abweichenden Regelung bei Verkündung.

angekündigte Umlage	Umlage nach 18 Abs. 1 AbschaltVO ³ ct / kWh
alle Kunden	

³ Der Bundestag hat am 13.12.2012 die Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (Verordnung zu abschaltbaren Lasten; BT-Drs. 17/11671, 17/11744 Nr. 2 - AbschaltVO) in der Fassung des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie vom 12.12.2012 (BT-Drs. 17/11886) beschlossen. Auf der Grundlage dieses Beschlusses wird derzeit die Einführung einer Umlage bzw. Belastung nach § 18 Abs. 1 AbschaltVO vorbereitet. Diese Umlage wird dem Lieferanten voraussichtlich neben den Netznutzungsentgelten vom Netzbetreiber in Rechnung gestellt. Die konkrete Höhe der Umlage nach § 18 Abs. 1 AbschaltVO steht bei Vertragsschluss jedoch noch nicht fest; der Lieferant hat auf ihre Höhe keinen Einfluss. Auf der Grundlage des Beschlusses des Bundestages errechnet sich eine **theoretisch mögliche Umlage in Höhe von bis zu 0,1194 Cent (netto) pro Kilowattstunde pro Jahr**. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Umlage bzw. Belastung nach § 18 Abs. 1 AbschaltVO, die im Rahmen der Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, vom Kunden getragen wird. Der Lieferant wird dem Kunden zuzüglich zum Lieferentgelt nur dasjenige Entgelt in Rechnung stellen, das ihm seinerseits vom Netzbetreiber nach Maßgabe der AbschaltVO für die Belieferung des Kunden berechnet wird.

Konzessionsabgabe

Kunde	Konzessionsabgabe laut KAV ct / kWh
Tariffkunden in Gemeinden bis 500.000 Einwohner	1,99
Sondervertragskunden	0,11
Tariffkunden (Schwachlast)	0,61

Vorbehaltsklausel:

Der vorgelagerte Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz Transmission GmbH hat uns im Zusammenhang mit der Genehmigung seiner Entgelte zu folgendem Vorbehalt informiert:

„Soweit die 50Hertz Transmission GmbH gegen eine Netzentgeltgenehmigung gerichtlich vorgeht bzw. vorgegangen ist, besitzt dieses Preisblatt vorläufigen Charakter und steht unter dem Vorbehalt des Ausgangs des Verfahrens. Im Erfolgsfall erfolgt eine entsprechende Entgelterhebung - deren Modalitäten den Kunden rechtzeitig bekannt gegeben werden - für den betreffenden Zeitraum im laufenden Jahr oder später.

Wenn die Erlösobergrenze neu festgelegt bzw. angepasst wird und 50Hertz die Entgelte daher neu bestimmt oder die Entgelte ohne Änderung der Erlösobergrenze angepasst werden, gelten die geänderten Entgelte. Dies kann auch dazu führen, dass durch 50Hertz Entgelte für vorangegangene Zeiträume nachgefordert werden.“

Insofern behalten wir uns vor, eine entsprechende Änderung unserer Netzentgelte zu demselben Zeitpunkt sowie in gleicher Art und im gleichen Umfang umzusetzen, wie 50Hertz Transmission GmbH selbst zur Anpassung der Netzentgelte uns gegenüber auf der Grundlage behördlicher und/oder gerichtlicher Entscheidungen berechtigt ist.